

Anlage 13: Bemerkungen zur Stellungnahme des GEBHT zur geplanten Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Es ist erfreulich, wenn der GEBHT begrüßt, dass mit dieser Satzung keine allg. Gebührenerhöhung verbunden ist.

Bei den Vergleichen mit anderen Kommunen wurde festgestellt, dass es günstigere, aber auch höhere Besuchsgebühren gibt. Zudem ist die Situation in den Städten nicht vergleichbar.

Beispiel Landeshauptstadt Potsdam:

Monatliche Besuchsgebühr für den Besuch eines Hortes bei einer Buchungszeit von bis 6 Stunden: Höchstgebühr von 237 € gegenüber 151 € in der LHM bzw. Gebühr in der Einkommensstufe über 60.000 € von 139 € gegenüber 151 € in der LHM.

Monatliche Besuchsgebühr für den Besuch einer Krippe bei einer Buchungszeit von bis 8 Stunden: Höchstgebühr von 555 € gegenüber 370 € in der LHM bzw. Gebühr in der Einkommensstufe über 60.000 € von 275 € gegenüber 370 € in der LHM.

Monatliche Besuchsgebühr für den Besuch eines Kindergartens bei einer Buchungszeit von bis 8 Stunden: Höchstgebühr von 330 € gegenüber 160 € in der LHM bzw. Gebühr in der Einkommensstufe über 60.000 € von 211 € gegenüber 160 € in der LHM.

Beispiel Freie Hansestadt Bremen:

Monatliche Besuchsgebühr für den Besuch eines Hortes, unabhängig einer Buchungszeit: Höchstgebühr von 266 € gegenüber 151 € in der LHM bei einer Buchungszeit von bis 6 Stunden bzw. Gebühr in der Einkommensstufe über 60.000 € von 158 € gegenüber 151 € in der LHM bei einer Buchungszeit von bis 6 Stunden.

Monatliche Besuchsgebühr für den Besuch einer Krippe bei einer Buchungszeit von bis 8 Stunden: Höchstgebühr von 430 € gegenüber 370 € in der LHM bzw. Gebühr in der Einkommensstufe über 60.000 € von 250 € gegenüber 370 € in der LHM.

Monatliche Besuchsgebühr für den Besuch eines Kindergartens bei einer Buchungszeit von bis 8 Stunden: Höchstgebühr von 430 € gegenüber 160 € in der LHM bzw. Gebühr in der Einkommensstufe über 60.000 € von 250 € gegenüber 160 € in der LHM.

Zu 1.: Gebührensatzung und Gebührentabelle

Der GEBHT regt an, die Ermittlung der Gebühren zu vereinfachen und stellt drei Fragen.

Zu Frage 1: Durch die Vielzahl unterschiedlicher Fallkonstellationen ist eine belastbare Aussage zum zeitlichen (und in der Folge auch zum finanziellen) Aufwand nicht möglich. Die neue Gebührensatzung vereinfacht jedoch die Berechnung gegenüber bisher.

Zu Frage 2: Eine entsprechende Berechnung der Kosten wäre äußerst komplex. Die Kosten sind vsl. im Durchschnitt jedoch niedriger, als bei einer Berechnung gem. § 90 SGB VIII (Wirtschaftliche Jugendhilfe).

Zu Frage 3. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München spricht sich seit Jahren mit großer Mehrheit für die Beibehaltung der einkommensabhängigen Gebührenstaffelung aus, weil dadurch gerade die Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen entlastet werden können und ihrer jeweiligen finanziellen Situation angepasste Gebühren bezahlen. Zudem wird dadurch in vielen Fällen die aufwändige Prüfung gem. § 90 SGB VIII überflüssig. Die kleinteiligen Einkommensstufen sind Ausdruck der Gerechtigkeit und des sozialen Engagements der Landeshauptstadt. Die Buchungsstufen auf Basis der Vorgaben des Freistaats Bayern geben zusätzliche Flexibilität bei der Inanspruchnahme der Leistungen und sichern der Landeshauptstadt München die Zuschusseinnahmen.

Zu 2.: Angemessene Elternbeiträge

Gerade die Stadt München ist bereit, die finanzielle Situation der Eltern zu berücksichtigen und hat

deshalb im Hinblick auf die Höhe der gerade hier besonders hohen Lebenshaltungskosten von einer generellen Anhebung der Gebühren abgesehen, obwohl in den 10 Jahren seit der letzten Anpassung der Gebühren die Kosten für die Kindertageseinrichtungen massiv angestiegen sind.

Der GEBHT hat vorgeschlagen, Gebührenstufen im unteren Einkommensbereich entfallen zu lassen und erst bei höheren Einkommen zu erheben. Dies wurde geprüft. Im Ergebnis ergäben sich damit Einnahmeverluste, wenn nicht an anderer Stelle hierfür wieder Mehreinnahmen erzielt würden.

Zu 2.1: Gebührenberechnung auf Grundlage Brutto-Einkommen statt Netto-Einkommen

Der GEBHT schlägt eine pauschalierte Korrektur und eine Umstellung vom Brutto- auf das Netto-Einkommen vor. Der Vorschlag wäre in seiner Umsetzung wesentlich komplizierter als die einfache Übernahme des Gesamtbetrags der Bruttoeinkünfte.

Im Übrigen würde durch die geforderte neue Berechnungsart mit ihrer differenzierten Bewertung der Einkunftsarten ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand ausgelöst werden. Die Beibringung verlässlicher Unterlagen gestaltet sich in vielen Fällen ohnehin sehr aufwändig, sie würde noch wesentlich erschwert. Ziel soll weiterhin sein, die Gebührenfestsetzung so einfach und unaufwändig wie möglich zu gestalten. Dies kann die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler und das Personal in der Gebührenstelle gleichermaßen entlasten.

Zu 2.2.: Ungerechte Erfassung von Einkommen

Zu a): Der GEBHT hat geltend gemacht, dass der Verzicht auf die Anrechnung von 450-Euro-Jobs ungerecht sei. Dieser Auffassung wird gefolgt.

Die Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung werden gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 4 der Satzung angerechnet („regelmäßig wiederkehrende Einnahmen“). Die Aufzählung in der Ziffer 4 ist beispielhaft und nicht abschließend. Auch nach der derzeit noch gültigen Satzung werden die genannten Einkünfte bereits angerechnet.

Zu b): Heranziehung des Einkommens des sorgeberechtigten Elternteils, der mit dem Kind zusammenlebt:

zu Frage 1: Es werden nur die Einkünfte der sorgeberechtigten Mutter herangezogen, die Einkünfte des neuen Ehepartners nur dann, wenn dieser etwa durch Adoption zum Personensorgeberechtigten wird.

Das Kind hat nur Anspruch auf Übernahme des Unterhalts einschließlich ggf. der Kosten für den Besuch der Kindertageseinrichtung gegen Personensorgeberechtigte. Nur Personensorgeberechtigte können entscheiden, ob ein Kind eine Einrichtung besucht. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, die Heranziehung des Einkommens auf die Personensorgeberechtigten zu beschränken.

Zu Frage 2: Es werden nur die Einkünfte des Elternteils herangezogen, der mit dem Kind zusammen mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, obwohl beide Elternteile sorgeberechtigt sind. Dies entspricht der gesetzlichen Wertung des § 90 SGB VIII (Wirtschaftliche Jugendhilfe). Auch hier wird nur das Einkommen des Kindes und des mit ihm zusammenlebenden Elternteils herangezogen.

Eine hiervon abweichende Regelung des Einkommensbegriffs in der Gebührensatzung würde nur zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen. Wenn sich aufgrund der Einkünfte des getrennt lebenden Elternteils eine höhere Gebühr ergäbe, müsste diese ggf. über § 90 SGB VIII (ebenfalls von der Zentralen Gebührenstelle) sofort wieder ermäßigt werden.

Im Ergebnis kann auch durch eine Änderung der Gebührensatzung nicht erreicht werden, dass diese Familien höhere Gebühren zahlen.

Aus diesem Grund entspricht die Regelung in der Gebührensatzung der Regelung des § 90 SGB VIII. Dem Vorschlag des GEBHT wurde deshalb im Entwurf der Satzung nicht gefolgt.

Zu 2.3.: Kritikpunkt Grundlage Vorjahreseinkommen

Es hat sich bewährt, bei der Berechnung der Gebühren das Vorjahreseinkommen zugrunde zu legen. Unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten wäre die Heranziehung des aktuell während des Besuchs der Kindertageseinrichtung erzielten Einnahmen zu begrüßen. Tatsächlich knüpft auch § 90 SGB VIII (Wirtschaftliche Jugendhilfe) an die in diesem Zeitraum erzielten Einnahmen an. Die Eltern haben die Möglichkeit, bei Bedarf eine Berechnung nach dieser Vorschrift zu beantragen. Diese Berechnung ist jedoch wesentlich aufwändiger als die in der Satzung vorgesehene Berechnung nach dem Vorjahreseinkommen. Da in der Regel auch der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres bei Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres bereits vorliegt, können die Gebühren relativ rasch, zeitnah und weniger verwaltungsaufwändig festgesetzt werden. Gerade in den letzten Jahren hat sich der Vorteil, der sich aus einer möglichst frühzeitigen Festsetzung der Gebühren für die Eltern ergibt, als von Bedeutung erwiesen.

Zu 2.4.: Geschwisterermäßigung

Zunächst ist festzuhalten, dass die Zahl der Geschwister bereits an anderen Stellen im Gesamtsystem berücksichtigt wird. Die Eltern erhalten Kindergeld oder sie müssen über Kinderfreibeträge bei gegebenem Einkommen weniger Steuern zahlen. Deshalb ist eine Berücksichtigung von Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, nicht geboten. Hinzu kommt, dass sich bei der vorgeschlagenen Vorgehensweise die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder deutlich erhöhen würde. Es ergäben sich massive Gebührenaufschläge gegenüber der aktuellen Einnahmesituation. Diese Verluste müssten durch allgemeine Gebührenerhöhungen kompensiert werden. Im Ergebnis wird deshalb davon ausgegangen, dass durch die neu vorgesehene Berücksichtigung der Geschwisterkinder in anderen Kindertageseinrichtungen und in Mittagsbetreuungen der besonderen Belastung für die Eltern angemessen Rechnung getragen wird.

Zu 2.5 Wegfall der bisherigen 10.000-Euro-Regelung (Vergleichsberechnung)

Bei aktuellen Jahreseinkünften bis ca. 40.000 € greift gegebenenfalls die Regelung des § 90 SGB VIII – Prüfung der Zumutbarkeit der Gebühren im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die Kombination aus der Heranziehung der Einkünfte des Vorjahres und der Möglichkeit der Aktualisierung des Einkommens nach der bisherigen Regelung führt dazu, dass bei niedrigem Einkommen in einem Jahr ggf. über mehrere Jahre hin nur eine geringe Gebühr gezahlt werden muss. Das niedrige Einkommen wirkt doppelt – aktuell und in zwei Jahren. Es ist gerechtfertigt, diesen finanziellen Vorteil tatsächlich auf die Fälle des § 90 SGB VIII zu beschränken. Gerade für die Fälle, bei denen das Einkommen wegen der Geburt des Kindes vorübergehend geringer wird, führt dies dazu, dass noch für den Besuch der Kinderkrippe die Gebühr entsprechend verringert wird. Dies zeigt der hohe Anteil der Null-Zahler der Kinderkrippen. Im Übrigen wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (überörtliche Rechnungsprüfung des BKPV für die Jahre 2006 bis 2011) und vom Revisionsamt der LHM (Prüfung für die Tageseinrichtungsjahre 2010/2011 und 2011/2012) in ihren Prüfungsberichten die Festlegung einer Einheitsgebühr ohne jegliche soziale Ermäßigung empfohlen. Eine Ermäßigung einer Einheitsgebühr soll demnach generell nur nach § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) erfolgen. Hierbei werden die Gebühren im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern (und dem Kind) nicht zuzumuten ist. Bei aktuellen Jahreseinkünften ab ca. 40.000 € liegt im Sinne des Sozialgesetzbuches in der Regel keine unzumutbare Belastung durch die Gebühren vor. Die Vergleichsberechnung ist in der Broschüre „Kindertageseinrichtungsgebühren“ ausführlich beschrieben. Diese wird den Eltern jährlich gegen Unterschrift ausgehändigt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die geringe Nutzung nicht auf die fehlende Kenntnis der Regelung zurückzuführen ist.

Zu 2.6 Zusätzliche Kosten für die Eltern

Es kann bestätigt werden, dass generell sämtliche Kosten für den Regelbesuch damit abgegolten sind.

zu Frage 1: Die Zahlungsverpflichtungen der Eltern sind in der Satzung abschließend geregelt. Gelder, die nicht erwähnt sind, dürfen nicht eingefordert werden, d.h. auch kein zusätzliches Spiel- und Materialgeld.

zu Frage 2 Es sind keine weiteren Beträge verpflichtend vorgesehen, wenn jedoch besondere Leistungen und Angebote in Anspruch genommen werden sollen (wie z. B. ein- und mehrtägige Ausflüge), können diese nur stattfinden, wenn die Kosten hierfür durch die Eltern getragen werden. Darüber hinaus gibt es u. U. für Bedürftige die Möglichkeit, für diese Maßnahmen Mittel nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu beantragen.

zu Frage 3. Die Höhe freiwilliger Spenden ist für die Landeshauptstadt München nicht abschätzbar.

Zu 3.: Eintritt in die Einrichtung: Zeitpunkt und Gebühr

Die Satzung enthält Regelungen zu diesem Thema.

zu a): Sofern die Einrichtung geöffnet hat ist ein Hortbesuch ab dem 1. September möglich.

zu b): Wenn im Anschluss ein städtischer Hort oder ein städtisches Tagesheim besucht wird, kann in besonderen Fällen der Kindergarten bis zum Schulbeginn weiter besucht werden.

zu c): Es gilt § 10 der Gebührensatzung. Dort ist geregelt, welche Gebühr für welche Einrichtungsart zu zahlen ist.

zu d): Der erste Monat ist voll zu bezahlen. Es gilt § 12 Satz 2 der Gebührensatzung.

zu e): Das Verpflegungsgeld wird im Eintrittsmonat wochengenau abgerechnet (vgl. § 3 Abs. 4).

Die in § 2 Abs. 5 vorgesehene Formulierung bringt zum Ausdruck, dass die volle, „ungekürzte“ Besuchsgebühr auch bei vorübergehender Abwesenheit entsteht.

Die Besuchsgebühr wird grds. in einem Jahresbescheid für das ganze Kindertageseinrichtungsjahr festgesetzt. Die Landeshauptstadt München ist bestrebt, allen Eltern zeitnah einen Jahresbescheid zukommen zu lassen. Etwaige Minderungen für einzelne Monate, wie sie sich aus § 11 ergeben können, führen gerade zu Änderungen der maßgeblichen für den entsprechenden Zeitraum festgesetzten Gebührenehöhe. Ein jeweils festgesetzter Betrag ist immer ohne weitere Kürzung zu entrichten.

Zu 4.: Essen und § 3 Verpflegungsgeld

Antwort auf Vorschlag:

Die genaue Beschreibung, welche Mahlzeiten mit welchem Inhalt angeboten werden, sind in jeder Kindertageseinrichtung einsehbar (Speiseplan). Eine allgemeine Beschreibung ist nicht möglich und nicht sinnvoll, da verschiedenste Formen der Verpflegung angeboten werden.

Antworten zu den Fragen des GEBHT:

zu Frage1: Der Unterschied von 0,50 EUR pro Tag bei gleichaltrigen Kindern ergibt sich aus dem Besuch unterschiedlicher Einrichtungsarten. In Häusern für Kinder mit dem Altersbereich Kinder bis 3 Jahre gibt es ein ganzheitliches Verpflegungssystem. In diesen Häusern erhalten alle Kinder zusätzlich Brotzeit. Diese Regelung gibt es bereits in der derzeitigen Satzung und wird nicht verändert, auch nicht die Höhe der Differenz.

zu Frage 2: Ein einheitlicher Wareneinsatzwert kann nicht festgelegt werden, da dieser von unterschiedlichen Faktoren abhängig ist, wie z. B. Alter der Kinder, Größe der Einrichtung, Verpflegungssystem etc. Er ändert sich zudem im Laufe der Zeit schon allein durch sich i. d. R. steigende Lebensmittelpreise. Insgesamt ist festzustellen, dass in keiner Kindertageseinrichtung das entrichtete Essensgeld der Eltern die Kosten für das Essen decken.

zu Frage 3: In der Regel wird bei Schließungen seitens des Trägers eine Ersatzbetreuung angeboten, d. h. es bleibt beim Grundsatz des § 3 Abs. 7 (Weiterbezahlung des Verpflegungsgeldes). Sollte ausnahmsweise eine ersatzlose Schließung erfolgen, richtet sich die Ermäßigung nach § 11 Abs. 2 der Satzung (taggenaue Ermäßigung).

zu Frage 4: Für Schülerinnen und Schüler der Ganztagsklassen bemisst sich die Höhe des Essensgeldes nicht nach der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung. Es handelt sich um ein schulisches Angebot oder ein Angebot der Mittagsbetreuung.

zu Frage 5: Zu anfallenden Kosten in anderen Städten und bei anderen Münchner Trägern können seitens des Referats für Bildung und Sport keine Aussagen getroffen werden, da insbesondere die Essensentgelte aufgrund der nicht vergleichbaren Essensangebote (z. B. in Bezug auf Qualität, Bio-Anteil, Zubereitungsart, Menge, Vielfalt) erhebliche Unterschiede aufweisen. Darüber hinaus bestehen Unterschiede bei der jeweiligen Finanzkalkulation der Anbieter sowie bei den Abrechnungssystemen.

Antworten zu den Vorschlägen des GEBHT:

zu Vorschlag 1: Es ist nicht möglich, die Kosten für Personal und Verarbeitung etc. in die normale Besuchsgebühr einzupreisen, da es weiterhin zulässig ist, Kindertageseinrichtungen auch ohne Verpflegung zu besuchen. Diese Kinder würden sonst zu Unrecht mit den Essenskosten belastet.

zu Vorschlag 2: Die Anregungen aus Vorschlag 2 werden mit den Essenszulieferern besprochen.

Weitere Fragen des GEBHT zur Satzung:

§ 4

zu Frage 1: Die Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die LHM entscheidet, bei wem sie die Gebühr geltend macht. Es gilt im Übrigen grundsätzlich, dass ein Kind durch seine Personensorgeberechtigten vertreten wird.

Zu Frage 2: Die Gebühr verjährt mit Eintritt der Festsetzungsverjährung. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Gebühr endgültig festgesetzt werden konnte (Art. 13 Abs. 1 Ziffer 4 Buchst. b, Buchst. cc Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 170 Abs. 1 Abgabenordnung). Die Festsetzungsfrist beträgt im Übrigen gemäß Art. 13 Abs. 1 Ziffer 4 Buchst. b, Buchst. bb Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung einheitlich vier Jahre.

§ 5

zu Frage 1: Vorrangig war hier an Personen gedacht, die verpflichtet sind, in zugewiesenen Gemeinschaftsunterkünften gem. § 53 AsylG zu wohnen (nach Ende der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen), denen zum Teil gem. § 3 AsylbLG Sachleistungen gewährt werden. Selbst wenn bei diesem Personenkreis grds. BuT-Anträge denkbar wären, werden sie erfahrungsgemäß nicht rechtzeitig gestellt. Die hierfür erforderliche intensive Betreuung ist leider nicht in hinreichendem Maße gewährleistet. Es soll unbedingt vermieden werden, dass es wegen Nichtzahlung dieses kleinen Betrags zum Ausschluss von Kindern kommt.

zu Frage 2: **Nein, in der Satzung erfolgt eine Klarstellung.**

zu Frage 3: Nein. Bei der Ermäßigung auf 1 € verbleibt der Familie/dem Kind die Belastung mit dem im Hilfesatz hierfür vorgesehenen Satz (häusliche Ersparnis). Es handelt sich hier um eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung. Eine weitere Kürzung erfolgt nicht. Bei den wenigen Fällen der Ermäßigung auf 0 € ist bei Sachleistungen eine Kürzung kaum umsetzbar. Im Übrigen handelt es sich um extreme Mangelfälle, Gelder, in die vollstreckt werden kann, sind nicht vorhanden. Ferner wird in dieser Frage auf das zuständige Sozialreferat, Flüchtlingsamt, verwiesen. Auch aus diesem Grund wird der Begriff „Gemeinschaftsunterkunft“ hier sehr eng ausgelegt.

§ 6

zu Frage 1: § 5 Abs. 2 setzt für die Ermäßigung voraus, dass ein **aktueller** Bezug derartiger Leistungen vorliegt. Bei den Vorvorjahreseinkommen nach § 5 Abs. 1 werden die SGB-Leistungen gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 einbezogen. Sie erhöhen das maßgebliche Einkommen des Vorvorjahres. Dies wird im Ergebnis insbesondere dann relevant, wenn nur 1 Elternteil im Vorvorjahr derartige Leistungen bezogen hat, die Eltern inzwischen zusammenleben und nun auch die Einkünfte des zweiten, besser verdienenden Elternteils bei der Bemessung der Gebühr heranzuziehen sind.

zu Frage 2: Es gilt der Einkommensbegriff des § 6 Abs. 1. Unterhaltszahlungen, (Waisen-)Renten und Unterhaltsvorschussleistungen sowie Zinseinnahmen gehören hierzu.

zu Frage 3: Das an Angehörige weitergeleitete Pflegegeld ist in dem in § 3 Nr. 36 EStG vorgesehenen Rahmen steuerfrei. Bisher sind uns diese Fälle nicht bekannt.

Zu der hier nochmals angesprochenen Umstellung auf Nettoeinkünfte wurde oben bereits Stellung genommen.

Frage zu § 6 Abs. 3 (alte Satzung): Die Regelung ist in § 5 Abs. 5 der neuen Satzung enthalten.

§ 7

Geschwisterermäßigung: Diese Satzung regelt nur die Gebühren für die städtischen Einrichtungen. Der Besuch nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen oder einer anderen Einrichtung nach § 7 Abs. 2 wird bei der Bemessung der Gebühr für das Kind in der städtischen Einrichtung unabhängig vom Träger der anderen Einrichtung berücksichtigt.

Es wurde geprüft, ob eine Ausweitung des Personenkreises, der bei der Ermäßigung einbezogen wird, erfolgen soll. Die hier entstehenden Kosten wären extrem hoch. Es wird deshalb weiterhin daran festgehalten, dass eine Ermäßigung nur für die Kinder gewährt wird, die aufgrund ihres Alters eine Betreuung benötigen und eine typische kostenpflichtige Einrichtung besuchen. Ganztagschulen unterliegen zum Beispiel der Schulgeldfreiheit und sind damit kostenfrei für die Eltern. Die Kosten der Tagesmütter werden in einem anderen System bereits weitgehend von der LHM getragen und sind nur deswegen so relativ günstig. Bei Geschwistern die nicht mehr zum Haushalt gehören, besteht die Gefahr von Doppelermäßigungen. Förderschulen sind schulgeldfrei.

zu Frage 1: Pflegekinder zählen nicht. Für Pflegekinder, für die Pflegegeld bezahlt wird, wird grds. keine Besuchsgebühr erhoben (§ 8 Abs. 3).

zu Frage 2: Lt. Wortlaut der Definition „Als Stiefgeschwister bezeichnet man Kinder, die biologisch nicht miteinander verwandt sind, jedoch zusammen mit ihrer leiblichen Mutter oder ihrem leiblichen Vater in einer Stieffamilie (oder in einem gemeinsamen Haushalt in einer familienähnlichen Situation) leben, d. h. zusammen mit Kindern des Stiefvaters oder der Stiefmutter. Von Stiefgeschwistern abzugrenzen sind Halbgeschwister, die eine gemeinsame Mutter oder einen gemeinsamen Vater haben“. Nein, Pflegekinder in einer Familie sind weder Stief- noch Halbgeschwister (vgl. § 7 Abs. 1). Allerdings muss in der Regel aus anderen Gründen gem. § 8 Abs. 3 keine Gebühr gezahlt werden.

§ 8

zu Frage 1: Es wird davon ausgegangen, dass die Frage, welche Leistungen mit dem jeweils gewährten Pflegegeld abgedeckt werden, im Verhältnis zu der gewährenden Stelle / dem Zahlungspflichtigen zu klären ist. Die Regelung in § 8 Abs. 1 dient der Klarstellung zu § 4.

zu Frage 2: Das richtet sich nach dem Sorgerecht für das Kind.

zu Frage 3: Ja.

zu Frage 4: Nein, s. o.

zu Frage 5: Die Frage läuft in der Praxis leer. Wenn die Pflegeeltern Pflegegeld bekommen, besucht das Kind die Einrichtung gebührenfrei.